



16.10.2024

Antrag an den Kreistag Jerichower Land

Sitzungsdatum: 11.12.2024

Antragsteller: AfD-Kreistagsfraktion

Beratungsgegenstand: Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrter Herr Landrat,

Die AfD-Kreistagsfraktion Jerichower Land stellt hiermit folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Verpflichtung zur Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten

Der Landrat wird beauftragt, eine verpflichtende Heranziehung von Asylbewerbern, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern zu gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zu organisieren und sicherzustellen, dass arbeitsfähige Personen regelmäßig solche Tätigkeiten aufnehmen.

2. Sanktionierung bei Verweigerung

Der Landrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass Asylbewerber, die ohne wichtigen Grund eine Arbeitsgelegenheit ablehnen oder abbrechen, gemäß dem Leitfaden des Innenministeriums Sachsen-Anhalt und dem AsylbLG

sanktioniert werden. Dies schließt die Kürzung von Leistungen ein, wie es im Leitfaden vom September 2024 vorgesehen ist.

3. Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten durch Träger

Der Landrat wird beauftragt, gemeinnützige Träger wie kommunale Einrichtungen, kirchliche Institutionen, Wohlfahrtsverbände und Vereine zur Schaffung und Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten zu ermutigen, sodass Asylbewerbern vielfältige und gemeinnützige Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

4. Kontrolle und Nachverfolgung

Es ist sicherzustellen, dass alle Anbieter von Arbeitsgelegenheiten die Verweigerung oder den Abbruch einer Tätigkeit unverzüglich an die zuständige AsylbLG-Behörde melden, damit entsprechende Sanktionen zügig ergriffen werden können.

5. Einsatzfelder für Arbeitsgelegenheiten

Der Kreistag beauftragt den Landrat, Arbeitsgelegenheiten insbesondere in den folgenden Bereichen zu schaffen und zu fördern:

- Pflege von Grünanlagen und Landschaften
- Unterstützung bei Renovierungen und im handwerklichen Bereich
- Mitarbeit in Sozialkaufhäusern, Tafeln oder Kleiderkammern
- Unterstützung in Gemeinschaftsunterkünften und kommunalen Einrichtungen

6. Vergütung der Arbeitsgelegenheiten

Die Vergütung für Asylbewerber, die an Arbeitsgelegenheiten teilnehmen, soll der gesetzlichen Aufwandsentschädigung von 0,80 Euro je Stunde gemäß den Regelungen des AsylbLG und des Leitfadens entsprechen. Diese Aufwandsentschädigung ist zusätzlich zu den regulären Asylbewerberleistungen zu gewähren und nicht auf diese anzurechnen.

Begründung

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bieten Asylbewerbern, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern die Möglichkeit, eine sinnvolle Beschäftigung auszuüben. Diese Maßnahmen dienen nicht nur dazu, den Alltag der

betroffenen Personen zu strukturieren und ihnen Sprachkenntnisse zu vermitteln, sondern sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl und fördern die Akzeptanz in der Bevölkerung. Durch die Beteiligung an gemeinnützigen Tätigkeiten wird außerdem das Aggressionspotenzial in Gemeinschaftsunterkünften gesenkt, und Vorurteile können abgebaut werden.

Der Leitfaden des Innenministeriums Sachsen-Anhalt hebt zudem hervor, dass die Ablehnung oder der Abbruch einer Arbeitsgelegenheit sanktioniert werden kann, um sicherzustellen, dass die Integration durch Arbeit gefördert wird und Missbrauch verhindert wird.

Gordon Köhler

Fraktionsvorsitzender